

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Frau Thomsen  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Team Ordnung und Technik  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Der Landrat  
Fachdienst Straßenbau  
und Verkehrssicherheit  
Team Verkehrslenkung  
Ihre Ansprechpartner/in  
Michelle Bulla  
Tel.: 04121 4502 2523  
Fax: 04121 4502 92523  
mail: m.bulla@kreis-pinneberg.de  
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):  
Ernst-Abbe-Straße 9  
25337 Elmshorn  
Zimmer 2.039  
Pinneberg, 11.10.2018  
Aktenzeichen: 2420.02-...

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
Versagung  
der Verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der StVO (VKZ)**

Zum Antrag vom: 26.09.2018

Ort/Straße: Holm, Lehmweg 4-18  
Ortsteil: Gemeinde: Holm  
genauer Standpunkt: vor der Grundschule und dem Kindergarten. Höhe Haus-Nr. 4-18

Begründung zur Versagung  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.09.2018 beantragten Sie die Reduzierung der Geschwindigkeit vor dem Kindergarten bzw. der Grundschule in Holm an der Kreisstraße 15/ Lehmweg.

Gem. § 45 Abs. 9 der StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dieser Satz gilt nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 (des § 45 Abs. 9 StVO) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Mit der Änderung der StVO wurde es möglich, auch ohne Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage eine Reduzierung der Geschwindigkeit anzuordnen.

Bei der Straße Lehmweg handelt es sich um die Kreisstraße 15. Der Kindergarten hat einen rückwärtigen Zugang, bedeutet, der Eingang befindet sich an der straßenabgewandten Seite. Die Schule wiederum hat ihren Hauptzugang über die Schulstraße. Damit ist der vom Gesetzgeber geforderte "unmittelbare Bereich" hier nicht gegeben. Verkehrskritische Situationen, die ein besonderes Regelungsbedürfnis entfalten, können hier im unmittelbaren Bereich der Kreisstraße 15/ Lehmweg nicht festgestellt werden.

Nicht durch § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO umfasst sind hingegen die über den "unmittelbaren Bereich" der Schule hinausgehenden Schulwege, so dass dort für verkehrsbeschränkende Anordnungen (auch weiterhin) der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage i.S.v. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO erforderlich ist (vgl. Erlass "Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung" v. 10.01.2017)

Möglicherweise kommt eine Geschwindigkeitsreduzierung nach § 45 Abs. 9 der StVO aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage in Betracht. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Eine qualifizierte Gefahrenlage, wie bspw. eine Unfalllage, liegt in diesem Bereich nicht vor.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass Ihr Antrag zur Aufstellung einer Schulwegkombinationstafel aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen abzulehnen ist. Auch eine alternativ geprüfte dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit aufgrund einer Gefahrenlage ist abzulehnen, da eine Gefahrenlage nicht vorhanden ist.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist

- Schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrsaufsicht unter den Anschriften (1.) Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, oder (2.) Ernst-Abbe-Straße 9; 25337 Elmshorn, einzulegen.

Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig.

Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- Durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz - SigG- vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an: [verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de](mailto:verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de)
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de).

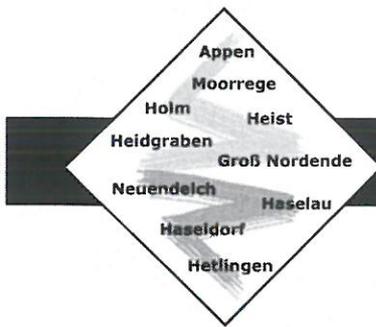
Jüm 

Anlage(n)

Verteiler: Polizeidirektion Segeberg

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar





# Amt Geest und Marsch Südholstein

*VG*

Amt GuMS \* Amtsstraße 12 \* 25436 Moorrege

**Kreis Pinneberg**  
**Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit**  
**Herr Ravn**  
**Kurt-Wagener-Straße 11**  
**25337 Elmshorn**

## Der Amtsdirektor FB Bürgerservice und Ordnung

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege  
Tel. (Zentrale): 04122-854-0  
Fax (zentral): 04122-854-140  
www.amt-gums.de  
Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Thomsen  
Tel.: 04122-854-119  
Fax: 04122-854-219  
thomsen@amt-gums.de  
Az: FB2/112.215  
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 06.11.2018

*asper Post*

## Widerspruch gegen die Versagung vom 11.10.2018; Antrag auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 vor der Grundschule Holm und dem Kindergarten Holm am Lehmweg

Sehr geehrter Herr Ravn,

im Namen der Gemeinde Holm lege ich Widerspruch gegen Ihre Versagung vom 11.10.2018 ein.

### Begründung:

Laut Ihrer Begründung zur Versagung des Antrages der Gemeinde Holm, mangelt es zunächst daran, dass die Haupteingänge der Schule und des Kindergartens nicht von der Straße „Lehmweg“ aus erreicht werden müssen. Anscheinend reicht es auch nicht aus, dass der Kindergarten einen rückwärtigen Eingang von der Straße „Lehmweg“ besitzt.

Ferner ist die Tatsache, dass es sich bei dem „Lehmweg“ um den Schulweg handelt, der natürlich auch von den Erstklässlern genutzt werden muss, nicht ausreichend um eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu genehmigen. Eine Tatsache, die den Holmer Eltern nicht von der Kommunalpolitik vermittelt werden kann. Wiederholtes Vorsprechen auf den entsprechenden Ausschusssitzungen, Sitzungen der Gemeindevertretung und in den Sprechstunden des Bürgermeisters, zeugen von einem starken Unsicherheitsempfinden der besorgten Eltern. Wir geben zu bedenken, dass der „Lehmweg“ besonders tagsüber, von Schwerlastverkehr genutzt wird und die Holmer Politik deshalb großes Verständnis für das Anliegen der Eltern hat.

Beispiele in näherer Umgebung zeigen, dass es in anderen Ortschaften anscheinend möglich ist, 30 km/h – Zonen einzurichten. Ein Beispiel befindet sich in der Gemeinde Heidgraben. Dort gibt es in der Uetersener Straße eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung. Der Haupteingang der Schule befindet sich aber in der Schulstraße.

### Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros  
finden Sie auf unserer Website)

### Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG  
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)  
BIC: GENODEF1PIN  
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG  
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)  
BIC: GENODEF1HTE  
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

Ein weiteres Beispiel findet man in Pinneberg-Thesdorf. Die Rellinger Straße ist auf Höhe der Seniorenwohnanlage eine 30 km/h-Zone, obwohl sich auch hier der Eingang deutlich von der Straße entfernt befindet.

In Holm gibt es sogar einen Eingang vom Lehmweg, was Ihre Entscheidung noch un-  
terverständlicher für die Gemeinde erscheinen lässt.

Ich bitte Sie deshalb den Antrag erneut zu prüfen und hoffe, im Sinne der Holmer Bürger, auf einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomsen

